

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis gemäß § 2 Gaststättengesetz (GastG)

Inhaltsverzeichnis

[Allgemein](#)
[Verfahren](#)
[Vorläufige Erlaubnis](#)
[Gestattung](#)
[Notwendige Unterlagen](#)
[Kosten](#)
[Toilettenanlagen](#)
[Geschäftsführer-/Vorstandswechsel](#)
[Änderung der Rechtsform](#)
[Ansprechpartner](#)
[Lebensmittelüberwachung](#)
[Jugendschutz](#)

Allgemein

Rechtsgrundlage: § 1 und 2 GastG

Wer ein Gastgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz). Diese Erlaubnis kann sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen (z. B. GmbH,) ausgestellt werden, zudem auch auf rechtfähige, eingetragene Vereine. Die Gaststättenerlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform.

Grundvoraussetzung für das Vorliegen eines Gaststättengewerbes ist, dass dies gewerbsmäßig ausgeübt wird. Gewerbsmäßigkeit liegt nur dann vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

-  Gewinnerzielungsabsicht
-  Fortsetzungsabsicht
-  Die Tätigkeit muss erlaubt sein

Einer Erlaubnis bedarf **nicht**, wer

-  alkoholfreie Getränke,
-  unentgeltliche Kostproben,
-  zubereitete Speisen oder
-  in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen ausschließlich an Hausgäste verabreicht.

Verfahren

1. **Ein Antrag ist rechtzeitig (ca. 6 Wochen vor Eröffnung des Lokals)** über die zuständige Gemeinde, in der sich die Gaststätte befindet zu stellen. Dieser muss vollständig vom Antragsteller ausgefüllt werden. Auf der Rückseite des Antrages muss die Stellungnahme von der Gemeinde ausgefüllt werden, erfolgt dies nicht so wird der Antrag als unvollständig angesehen. Anschließend erfolgt die Weiterleitung an das Landratsamt Passau. Fehlende Unterlagen können sowohl über die Gemeinde als auch direkt beim Landratsamt Passau nachgereicht werden.

2. Der zuständige Sachbearbeiter überprüft/bearbeitet dann den Antrag und informiert den Antragsteller schriftlich, falls Unterlagen fehlen.
3. Wenn keine Versagungsgründe (z. B. persönliche oder wirtschaftliche Unzuverlässigkeit) gegeben sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird ein Auftrag an die Lebensmittelüberwachung geschickt, welche sich dann für einen Abnahmetermin mit dem Antragsteller in Verbindung setzt. (siehe auch den Punkt der Lebensmittelüberwachung)
4. Hat die Lebensmittelüberwachung keine Bedenken, so kann die Konzession nach Erhalt eines Abnahmeberichtes schriftlich ausgestellt werden.

Gaststättenerlaubnisse werden nur auf dem Postweg verschickt, eine persönliche Abholung ist nicht möglich.

Erst nach Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis darf das Gastgewerbe betrieben werden. Das Betreiben einer Gaststätte ohne die erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld in Höhe bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Gaststättenerlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat (§ 8 GastG).

Vorläufige Erlaubnis + vorläufige Stellvertretererlaubnis

Eine vorläufige Erlaubnis ist nicht bei jedem Antrag möglich!!

Rechtsgrundlage: § 11 GastG

Personen, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden. Die vorläufige Erlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden; die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Sinn und Zweck der vorläufigen Erlaubnis ist grundsätzlich, einem neuen Pächter einer Gaststätte eine ununterbrochene Weiterführung des Betriebes zu ermöglichen.

Folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis müssen erfüllt sein:

- ☞ Unveränderte Übernahme vom Vorgänger
- ☞ Der Vorgänger erhielt eine endgültige Erlaubnis § 2 GastG
- ☞ Gültige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz muss vorliegen
- ☞ Alle Räume sind baurechtlich genehmigt
- ☞ Gaststätte darf nicht länger als 1 Jahr geschlossen sein
- ☞ Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag muss vorliegen (im Original)
- ☞ Pachtvertrag/Eigentumsnachweis mit allen Unterschriften muss vorliegen
- ☞ Termin für Unterrichtung der Industrie- und Handelskammer oder Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung im Lebensmittelberuf (Gastronomie, Lebensmittelhandwerk, usw. muss vorliegen
- ☞ Die Lebensmittelüberwachung hat keine Bedenken

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so kann nur eine endgültige Erlaubnis nach § 2 GastG erteilt werden. Für eine endgültige Erlaubnis müssen alle erforderlichen Unterlagen vorliegen!

Gestattung

Rechtsgrundlage: § 12 GastG

Eine Gestattung ist zwingend erforderlich, wenn ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass (z. B. Volksfeste, Straßenfeste, Sportveranstaltungen, Open-Air-Veranstaltungen, Weinfeste usw.) vorübergehend ausgeübt wird.

Ansprechpartner für die Erteilung einer Gestattung ist die Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfinden soll (Link der Gemeinden im Landkreis Passau- <https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/gemeinden-im-ueberblick/>)

Notwendige Unterlagen

Allgemein (von allen Personen einzureichen):

- ☞ Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (bei zuständiger Gemeinde, in deren Bereich die Gaststätte liegt, erhältlich; über diese zuständige Gemeinde beim Landratsamt einzureichen)
Hinweis: Da es sich bei den Anträgen um Verlagsvordrucke handelt, ist aus Urheberrechtsgründen ein Online-Formular derzeit nicht möglich
- ☞ Miet-, Pachtvertrag (von allen Parteien unterschrieben) oder Eigentumsnachweis
- ☞ Baurechtlich genehmigter Bauplan/Baugenehmigung (**Es müssen alle Räume, die gaststättenrechtlich genutzt werden sollen ersichtlich und dazu baurechtlich genehmigt sein**)
- ☞ Lageplan
- ☞ Genaue Auflistung der Räume im Antrag, die gaststättenrechtlich genutzt werden sollen sowie deren Größe (z. B. Gastraum 45 m², Lagerraum 2 m² usw.)
- ☞ Gewerbeanmeldung (erhalten Sie von der zuständigen Gemeinde)

Bei natürlichen Personen

- ☞ Unbeschränktes polizeiliches Führungszeugnis / **je nach Staatsangehörigkeit europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden** (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde)
- ☞ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) zur Vorlage bei Behörden (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde)
- ☞ Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts, dass keine Einträge im Insolvenzgericht vorliegen – **aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre!** (**je nach Staatsangehörigkeit, Strafregisterauszug/Strafregisterbescheinigung**)
- ☞ Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bestehen - **aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre!**
- ☞ Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer in Kopie oder Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Lebensmittelberuf (Gastronomie, Lebensmittelhandwerk, etc.) in Kopie
- ☞ Je nach Staatsangehörigkeit: Vollständige Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis mit gestatteter Erwerbstätigkeit
- ☞ Gültige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- ☞ Bei Kaufleuten und Personengesellschaften, die ins Handelsregister eingetragen sind (v. a. e.K., KG, oHG, GmbH u. Co. KG): HRA / HRB-Auszug
- ☞ Bei BGB-Gesellschaften: GbR-Vertrag, soweit vorhanden

Bei juristischen Personen, v. a. GmbH und e.V. (mit Stellvertretererlaubnis)

1. von sämtlichen Geschäftsführern der juristischen Person (auf Privatperson ausgestellt):

- ☞ unbeschränktes polizeiliches Führungszeugnis / je nach Staatsangehörigkeit europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde)
- ☞ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) zur Vorlage bei Behörden (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde)
- ☞ Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts, dass keine Einträge im Insolvenzgericht vorliegen – aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre! (je nach Staatsangehörigkeit: Strafregisterauszug/Strafregisterbescheinigung)
- ☞ Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bestehen (aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre!)
- ☞ Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer in Kopie oder Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Lebensmittelberuf (Gastronomie, Lebensmittelhandwerk, etc.) in Kopie
- ☞ Je nach Staatsangehörigkeit: Vollständige Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis mit gestatteter Erwerbstätigkeit
- ☞ Gültige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

2. auf die juristische Person ausgestellt:

- ☞ Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts, dass keine Einträge im Insolvenzgericht vorliegen
- ☞ Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bei der juristischen Person bestehen (des zuständigen Finanzamtes)
- ☞ Aktueller Handelsregister Auszug (GmbH etc.) /aktueller VR Auszug (bei Vereinen)
- ☞ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) zur Vorlage bei Behörden (zu beantragen über die Betriebsitzgemeinde)

3. Für den Stellvertreter vor Ort ausgestellt:

- ☞ Ausgefüllter gesonderter Antrag auf Stellvertretererlaubnis
- ☞ unbeschränktes polizeiliches Führungszeugnis / je nach Staatsangehörigkeit europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde)
- ☞ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) zur Vorlage bei Behörden (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde)
- ☞ Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts, dass keine Einträge im Insolvenzgericht vorliegen – **aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre!** (je nach Staatsangehörigkeit, Strafregisterauszug/Strafregisterbescheinigung)
- ☞ Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bestehen – **aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre!**
- ☞ Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer in Kopie oder Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Lebensmittelberuf (Gastronomie, Lebensmittelhandwerk, etc.) in Kopie
- ☞ **Je nach Staatsangehörigkeit:** Vollständige Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis mit gestatteter Erwerbstätigkeit
- ☞ Gültige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Sobald ein Stellvertreter eingesetzt wird, muss der Geschäftsführer keinen IHK Nachweis und keine gültige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vorlegen. Diese entfallen sobald eine andere Person (in dem Falle der Stellvertreter) an Ort und Stelle die Geschäfte im Namen der juristischen Person führt!

Geschäftsführer-/Vorstandswechsel

Der Geschäftsführerwechsel oder die Einstellung eines weiteren Geschäftsführers sowie ein Vorstandswechsel ist dem Landratsamt Passau anzuzeigen. Es ist nämlich die persönliche Zuverlässigkeit der neuen Vertretungsberechtigten Person zu überprüfen.

Dazu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- ☞ Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (bei zuständiger Gemeinde, in deren Bereich die Gaststätte liegt, erhältlich; über diese zuständige Gemeinde beim Landratsamt einzureichen; Hinweis: Da es sich bei den Anträgen um Verlagsvordrucke handelt, ist aus Urheberrechtsgründen ein Online-Formular derzeit nicht möglich)
- ☞ unbeschränktes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde)
- ☞ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) zur Vorlage bei Behörden (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde)
- ☞ Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts, dass keine Einträge im Insolvenzgericht vorliegen – **aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre**
- ☞ Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bestehen (**aus den Wohnorten der letzten 3 Jahre**)
- ☞ Je nach Staatsangehörigkeit vollständige Kopie der Aufenthaltserlaubnis mit gestatteter Erwerbstätigkeit
- ☞ Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer in Kopie oder Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Lebensmittelberuf (Gastronomie, Lebensmittelhandwerk, etc.) in Kopie
- ☞ Gewerbeanmeldung

Zusätzlich bei Wohnsitz/Aufenthalt in anderen Ländern:

Unterlagen nach Absprache mit dem [zuständigen Sachbearbeiter](#)

Änderung der Rechtsform

Wenn sich bei einem Erlaubnisträger nur die rechtliche Struktur ändert, aber die rechtliche Identität gleich bleibt, dann gilt die Ersterlaubnis weiter, ansonsten ist eine neue Erlaubnis erforderlich (z. B. Änderung Name → keine neue Erlaubnis erforderlich; Neueintrag im Register → neue Erlaubnis erforderlich)

Kosten

Rechtsgrundlage: Art. 1, 2, 3, 6 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 5.III.7/1 des Kostenverzeichnisses.

Für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis können Gebühren im Rahmen von 100,- EUR bis 6.000,- EUR erhoben werden. Eventuelle Auslagen ergeben sich aus den Postgebühren für die Zustellung des Bescheides sowie den Fahrtkosten der Lebensmittelüberwachung.

Nach Art. 6 des Kostengesetzes sind bei der Ermittlung der Gebühr der verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen einerseits sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die

Beteiligten andererseits zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung des zu erwartenden Umsatzes des Betriebes ist bei der Höhe der Gebührenfestsetzung für die Erlaubnis nicht erforderlich.

Bei der Gebührenbemessung (endgültige Erlaubnis) wird der wirtschaftliche Wert der Gaststättenerlaubnis aufgrund der Gastraumgröße berücksichtigt. Dies ist ein objektiver und nachvollziehbarer Maßstab, der auch in anderen Behörden angewandt wird. Es handelt sich um eine einmalige Gebühr.

Unabhängig von der Gastraumgröße beträgt die **Gebühr** für die Erteilung einer

- ☞ 1. vorläufigen Erlaubnis 50,00 EUR
- ☞ 2. vorläufige Erlaubnis 50,00 EUR
- ☞ Stellvertretererlaubnis 50,00 EUR
- ☞ Endgültige Erlaubnis - Berechnung nach m²

- ☞ Zuschlag bei Diskothek: 50 %
- ☞ Zuschlag bei Nachtlokalen: 70 %

Toilettenanlagen

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 GastG

Zu unterscheiden sind erlaubnisfreie Gaststätten (reine Speisewirtschaften oder Speisewirtschaften mit Abgabe von alkoholfreien Getränken) und erlaubnispflichtige Gaststätten (mit Ausschank von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle).

1. Kleinere Gaststättenbetriebe:

- ☞ bei ortsfesten Imbissbetrieben ohne Abgabe von Alkohol an Ort und Stelle werden keine Gästetoiletten gefordert; das Personal-WC mit Handwaschbecken muss jedoch vorhanden sein. Das Personal-WC muss mit fließend Warm- und Kaltwasser ausgestattet sein.
- ☞ bei ortsfesten Imbissbetrieben mit Abgabe von Alkohol an Ort und Stelle (z. B. Sitzgelegenheiten oder Stehtische für ca. 25 Gastplätze etc.) werden als Gästetoiletten: 1 Sitztoilette, 1 Urinal und 1 Handwaschbecken (mind. fließend Kaltwasser) und als Personal-WC: 1 Sitztoilette mit Handwaschbecken gefordert.

Sofern sich im umliegenden Bereich des feststehenden Imbissbetriebes mit Alkoholausschank zugängliche und leicht erreichbare (ca. 50 m) Toiletten befinden (z. B. in der angrenzenden Tankstelle, Autohaus, Supermarkt etc.), wird dies anerkannt. Der Antragsteller der Gaststättenkonzession hat dies durch eine schriftliche Zusicherung des anderen Gewerbetreibenden bzw. des Eigentümers nachzuweisen. Die Ausgabe eines Toilettenschlüssels auf Wunsch wird für ausreichend gehalten.

Dixi-Toiletten u. ä. Einrichtungen ohne Spülmöglichkeit und Abwasseranschluss werden generell nicht gestattet.

Für Damen und Herren sollen getrennte Toilettenräume vorhanden sein.

2. Erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe mit einer Gastplatzzahl bis zu 199:

Gastplätze:	Toilettenbecken		Urinale Stück
	Herren	Damen	
bis 50	1	1	2
über 50 unter 100	1	2	3
über 100 bis 199	2	2	4

Jeder Gastronom ist verpflichtet eine barrierefreie Toilette vorzuweisen, wenn die Baugenehmigung nach dem 01. November 2002 erfolgte – siehe Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 22. Januar 2016 – 4 K 169.15v

Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken und einwandfreie Handtrocknungseinrichtungen haben. Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden.

Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen- und Herren haben

3. Erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe mit einer Gastplatzzahl ab 200:

Für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen (u. a. Gaststätten), gilt seit 01.01.2008 die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV).

Diese Verordnung regelt in § 12 die Anzahl der Toiletten und die Ausstattung der Räume.

Es sollen mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Damentoiletten		Herrentoiletten	
	Toilettenbecken		Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 1000 je 100	1,2		0,8	1,2
über 1000 je weitere 100	0,8		0,4	0,6

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden.

Ansprechpartner Gaststättenrecht

Nähere Auskünfte werden erteilt unter:

Erlaubniserteilung:

Landratsamt Passau

SG 41 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

- Gaststättenrecht -

Domplatz 11

94032 Passau

Zuständige Ansprechpartner:		Telefon	Fax
Frau Krenn	Az. 41.1.05/8231	0851/397-348	0851/39790-348
Frau Hein	Az. 41.1.06/8231	0851/397-749	0851/39790-749

E-Mail: gewerberecht@landkreis-passau.de

Internet: www.landkreis-passau.de

Lebensmittelüberwachung

Lebensmittelüberwachung

Landratsamt Passau

- Lebensmittelüberwachung -

Passauer Straße 31

94081 Fürstzell

E-Mail: lebensmittelueberwachung@landkreis-passau.de

Telefax: +49 851 397 90901

ACHTUNG:

Bevor eine Abnahme durch die Lebensmittelüberwachung stattfinden kann, müssen die Vorgaben im Hinblick auf Lebensmittelhygiene und das Gaststättenrecht eingehalten werden, d.h.

- ☞ Ein Antrag wurde im Landratsamt Passau eingereicht
- ☞ Das Landratsamt Passau hat einen Kontrollauftrag an die Lebensmittelüberwachung geschickt
- ☞ Der Betrieb ist zum Zeitpunkt der Abnahme in keiner Umbau-, oder Renovierungsphase
- ☞ Eine Grundreinigung wurde durchgeführt
- ☞ Alle Räume sind komplett eingerichtet und baulich ohne Mängel

Diese Unterlagen müssen vor Ort vorliegen:

- ☞ Speise- und/oder Getränkekarte mit Preisen und Kennzeichnung der Zusatzstoffe und Allergene
- ☞ Bei vorhandener Schankanlage: Schankanlagendokumentation (Erstinbetriebnahmeprüfung und Gefährdungsbeurteilung)
- ☞ Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. früheres Gesundheitszeugnis (für alle Mitarbeiter mit Lebensmittelkontakt)
- ☞ Reinigungs- und Desinfektionspläne (nach Rücksprache mit der Lebensmittelüberwachung)
- ☞ Temperaturüberwachungskonzept (nach Rücksprache mit der Lebensmittelüberwachung)
- ☞ Schädlingsmonitoring (nach Rücksprache mit der Lebensmittelüberwachung)

Zuständige Ansprechpartner:	Email:	Telefon
Herr Stefan Attenberger	stefan.attenberger@landkreis-passau.de	0851/397-628
Zuständigkeitsbereiche:	Neukirchen vorm Wald, Aicha vorm Wald, Aldersbach, Aidenbach, Beutelsbach, Ortenburg, Haarbach, Bad Griesbach im Rottal, Tettenweis	
Herr Thorsten Berger	thorsten.berger@landkreis-passau.de	0851/397-633
Zuständigkeitsbereiche:	Vilshofen a.d. Donau, Windorf, Eging a. See, Tiefenbach, Fürstenstein, Tittling, Witzmannsberg	
Herr Stefan Drasch	stefan.drasch@landkreis-passau.de	0851/397-629
Zuständigkeitsbereiche:	Neuburg am Inn, Kößlarn, Rotthalmünster, Malching, Kirchham, Bad Füssing	
Herr Florian Schießl	florian.schiessl@landkreis-passau.de	0851/397-630
Zuständigkeitsbereiche:	Fürstenzell, Salzweg, Hutthurm, Ruhstorf a.d. Rott, Neuhaus a. Inn, Pocking	
Frau Pia Seitz	pia.seitz@landkreis-passau.de	0851/397-631
Zuständigkeitsbereiche:	Ruderting, Büchlberg, Thyrnau, Hauzenberg, Oberzell, Untergriesbach, Wegscheid, Breitenberg, Sonnen	

Die Lebensmittelüberwachung kontrolliert zum Schutz des Verbrauchers alle Betriebe, die Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände herstellen, bearbeiten, lagern oder in den Verkehr bringen. Die Überwachung der Gaststättenbetriebe unterliegt somit den Lebensmittelüberwachungsbeamten. Sie sind berechtigt, zu den Betriebszeiten sämtliche Betriebsräume zu betreten und zu kontrollieren.

Der Betreiber ist verpflichtet, den Lebensmittelkontrolleur zu unterstützen.

Die hauptsächlichen Kontrollpunkte sind:

- ☞ Durchführung risikoorientierter Hygienekontrollen
- ☞ Sensorische Prüfung von Lebensmitteln
- ☞ Beobachtung und Beurteilung möglicher schädlicher Einflüsse auf Lebensmittel durch chemische, thermische und/oder mikrobiologische Quellen
- ☞ Prüfung und Beurteilung des betriebseigenen HACCP- und Eigenkontrollsystems
- ☞ Auswahl und Entnahme von Proben und Gegenproben nach eigenem, fachkundigem Ermessen bzw. nach amtlichen Vorgaben
- ☞ Sicherstellung, Beschlagnahme und Anordnung zur Beseitigung von nicht sicheren Lebensmitteln
- ☞ Überwachung des Preisangabenrechts sowie die Kennzeichnung der Zusatzstoffe in Speise- und Getränkearten
- ☞ Hygiene- und Dokumentenprüfung von Getränkeschankanlagen
- ☞ Überprüfung von Warenströmen inner- und außerhalb von Betrieben (Rückverfolgbarkeit)
- ☞ Anordnung und Durchsetzung der teilweisen oder vollständigen Schließung von Betrieben oder Betriebsteile

Jugendschutz

Wie auch aus den Medien bekannt sein dürfte, steigt die Zahl alkoholgefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener stetig an. Der Gefährdungsgrad für Alkoholsucht ist umso höher, je niedriger das Einstiegsalter in den Konsum von Alkohol ist.

Neben privatem Konsum, der sicher auch zu frühem Alkoholmissbrauch beiträgt, werden Trinkexzesse von Jugendlichen und Heranwachsenden in jüngster Zeit vor allem auch durch Bewirtungskonzepte mit starken Vergünstigungen für alkoholische Getränke und durch entsprechende Werbung vermehrt gefördert. Die Folgen daraus sind gesundheitliche Gefahren und häufig frühe Alkohol-Abhängigkeit, wie auch alkoholbedingte Aggressionsdelikte durch angetrunkene Jugendliche und Erwachsene. Gerade branntweinhaltige Getränke, die vorzugsweise zum Sonderpreis angeboten werden, führen schnell zu Wahrnehmungsstörungen oder auch Alkoholvergiftungen.

Folgende Bewirtungskonzepte sind dabei insbesondere gemeint, weshalb auf diese aus Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes zu verzichten ist:

- ☞ All-Inclusive-Veranstaltungen (z.B. kostenlose Abgabe aller offenen Getränke innerhalb eines bestimmten Zeitraums)
- ☞ Abgabe von Freigetränken (z.B. Abgabe an bestimmten Tagen für eine bestimmte Gruppe, ausgenommen ein „Welcome-Drink“)
- ☞ Parties oder Zeiträume mit Billigangeboten von Getränken (z.B. 50-Cent- oder 1-Euro-Parties)
- ☞ Veranstaltungen mit der Gewährung von Mengenrabatt (z.B. „Doppeldecker“)
- ☞ Flatrate- und Proportionalangebote (z.B. 10 € zahlen und Getränke im Wert von 20 € konsumieren)
- ☞ fördern besonders den Anreiz zu übermäßigem Trinken und sind deshalb generell zu unterlassen.

Das Verbot von „Billigangeboten“ bedeutet nicht, dass jeder Preisnachlass auf den üblichen Getränke-Einzelpreis bzw. eine vergleichsweise günstige Preisgestaltung gaststättenrechtlich bedenklich ist. Als Faustregel kann gelten, dass jedenfalls Nachlässe von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ auf den in Bars/Kneipen und Diskotheken üblichen Preis für ein Getränk i.d.R. unproblematisch sind, wenn sich der daraus ergebende Preis noch bei 2,00€ und jedenfalls, auch bei Schnäpsen, keinesfalls unter 1,50€ bewegt. Letztere Aussage bezieht sich natürlich auf übliche Füllmengen alkoholischer Getränke in den genannten Gastronomiebranchen (z.B. Longdrinks höchstens 0,2l, Bier höchstens 0,5l, Schnäpse 0,02 l).

Hinweis: Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann aber nicht übernommen werden.